

Regierungsratsbeschluss

vom 2. November 2010

Nr. 2010/1985

Selzach: Unterschutzstellung Speicher Bettlachstrasse 8 a, GB Nr. 1997

1. Erwägungen

Der Speicher Bettlachstrasse 8 a auf GB Selzach Nr. 1997 nimmt im Ortsbild als Abschluss des Strassenraumes an der Bettlachstrasse mit seinen ehemaligen Bauernhäusern einen wichtigen Stellenwert ein. Der mit verkämmten Bohlen konstruierte Kernbau des unterkellerten Speichers ist noch in einem verhältnismässig guten Zustand. Der im Bauzonenplan als schützenswertes Kulturobjekt bezeichnete landwirtschaftliche Kleinbau ist mit dem Gestaltungsplan „Winkel“ (Regierungsratsbeschluss Nr. 2010/367 vom 2. März 2010) unter kommunalen Schutz gestellt worden.

Im Hinblick auf die bevorstehende Restaurierung des Speichers, an welche voraussichtlich ein Kantonsbeitrag von Fr. 30'000.-- geleistet wird, soll der Speicher Bettlachstrasse 8 a unter kantonalen Denkmalschutz gestellt werden.

Die Denkmalpflege-Kommission und der Chef des Amtes für Denkmalpflege und Archäologie beantragen, den Speicher Bettlachstrasse 8 a in das Verzeichnis der geschützten historischen Kulturdenkmäler aufzunehmen. Die Eigentümerschaft und die Standortgemeinde sind mit der Unterschutzstellung und der Schutzumschreibung einverstanden.

2. Beschluss

Gestützt auf §§ 7 ff. der Verordnung über den Schutz der historischen Kulturdenkmäler vom 19. Dezember 1995 (BGS 436.11):

- 2.1 Der Speicher Bettlachstrasse 8 a, GB Selzach Nr. 1997, wird unter kantonalen Denkmalschutz gestellt und in das Verzeichnis der geschützten historischen Kulturdenkmäler des Kantons Solothurn eingetragen.
- 2.2 Der Schutz wird im Grundbuch als Anmerkung „Altertümerschutz“ eingetragen und wie folgt umschrieben (§ 123 des Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978, PBG, BGS 711.1):

Geschützt sind die historische Bausubstanz, die Struktur und Typologie des Speichers sowie die Gebäudehülle mit dem äusseren Erscheinungsbild. Der Schutz erstreckt sich auch auf die Umgebung, soweit dies für die Erhaltung des architektonischen und geschichtlichen Zusammenhangs erforderlich ist. Geschützte historische Kulturdenkmäler sind vom jeweiligen Eigentümer oder von der jeweiligen Eigentümerin so zu erhalten, dass ihr Bestand gesi-

chert ist (Unterhalt). Sie dürfen ohne Zustimmung der kantonalen Fachstelle nicht verändert werden (§ 14 Abs. 1 der Verordnung über den Schutz der historischen Kulturdenkmäler vom 19. Dezember 1995, BGS 436.11).

- 2.3 Das Grundbuchamt Region Solothurn wird angewiesen, den Altertümerschutz auf GB Selzach Nr. 1997 anzumerken.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Denkmalpflege und Archäologie (MS/Br) (7)

Amtschreiberei Region Solothurn, Rötistrasse 4 **(zur Anmerkung gem. Ziffer 2.2 des Dispositivs)**

Willy Zuber, Bettlachstrasse 8, 2545 Selzach **(Einschreiben)**

Gemeindepräsidium Selzach, 2545 Selzach

Bau- und Werkkommission der Einwohnergemeinde Selzach, 2545 Selzach

Bau- und Werkverwaltung der Einwohnergemeinde Selzach, 2545 Selzach